

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

Bd. 15, 1891, S. 420 - 420

Krihning, ...: Geltendmachung der Unentbehrlichkeit
von Pfandstücken durch den dritten Eigenthümer

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Im Einklang mit dieser materiellen Verbindlichkeit muss die Kostenverurtheilung im landgerichtlichen Erkenntniss auch auf die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens bezogen werden. Denn das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren und der landgerichtliche Anfechtungsprozess sind ein untrennbares Ganzes, jenes die nothwendige Voraussetzung des letzteren, dieses eine civilprozessuale Unmöglichkeit ohne jenes. Die Ergebnisse der vor dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung bilden die Grundlage der Verhandlung vor dem Landgerichte. Dieselben müssen daher in der nothwendigen Vollständigkeit und Richtigkeit, auf welche nöthigenfalls von Amtswegen hinzuwirken ist, dem zweiten Gericht unterbreitet werden (§ 610 C.P.O.). Wenn die §§ 605 u. 624 des Gesetzes dem Entmündigten trotz des ergangenen Entmündigungsbeschlusses die Prozessfähigkeit für die Anfechtungsklage belassen, und § 613 dem die Entmündigung aufhebenden Urtheil nach erlangter Rechtskraft die Wirkung zuertheilt, dass die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Entmündigungsbeschlusses nicht in Frage gestellt werden kann, so sind diese Bestimmungen die nothwendigen Schlussfolgerungen des Grundsatzes von der ungetrennten Einheit des gesammten Rechtsstreits, welcher die Entmündigung zum Gegenstande hat.

Es ist deshalb dem Landgerichte beizutreten, wenn dasselbe die Erstattungspflicht des im Anfechtungsverfahren unterlegenen Beklagten auch bezüglich der Kosten, welche dem Kläger im amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren erwachsen sind, ausspricht.“

Vierhaus.

17. Geltendmachung der Unentbehrlichkeit von Pfandstücken durch einen dritten Eigenthümer derselben.

Zu § 715 Ziff. 4 C.P.O.

Beschlüsse des Landgerichts zu Oppeln vom 24. November 1888 und des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 7. Dezember 1888.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath **Krihning** in Hildesheim.

Wegen einer vollstreckbaren Forderung des Fleischermeisters H. gegen den Fleischermeister M. hat der Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner einen Fleischerwagen und ein Pferd gepfändet. Die Ehefrau des Schuldners wandte gegen diese Pfändung ein, dass sie das Fleischergewerbe betreibe, ihr Ehemann nur ihr Gehülfe sei, dass Pferd und Wagen ihr gehören und ihr zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich seien.

Das Amtsgericht erklärte die Pfändung für unzulässig, weil Pferd und Wagen zur Ausübung des Fleischergewerbes unentbehrlich seien.

Dieser Beschluss wurde auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers durch Beschluss des Landgerichts aufgehoben

in Erwägung,

„dass zwar die Geltendmachung des Einwandes aus § 715 Ziff. 4 C.P.O. nicht nur dem Schuldner selbst, sondern auch einem Dritten zusteht, welcher